

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

68 (21.3.1862)

Beilage zu Nr. 68 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 21. März 1862.

Badischer Landtag.

++ Karlsruhe, 19. März. (Zweite Kammer. Aus dem Kommissionsbericht über den Entwurf eines Gewerbegesetzes. Erstattet von dem Abgeordneten Knies.) [Fortsetzung.]

Die Frage, ob schon bisher, sei es in anderen Ländern, sei es in Baden, das Eintreten der Dispositionsfähigkeit schon mit dem 21. Lebensjahre mißliche Erscheinungen im Volksleben hervorgerufen oder begünstigt habe, ist als eine bestrittene zu bezeichnen. Es sind darüber wohl nirgends durchgreifende exakte Nachweise erhoben, und so lange sich Jemand nur so im Allgemeinen unter dem Eindruck verschiedenartiger Einzelerlebnisse findet oder aus sonstigen Gründen der einen oder der andern Erfahrung schon vorher zugeneigt ist, wird er durch sein Urtheil keine feste Ueberzeugung in Anderen hervorgerufen können. Daher können wir auch der Erklärung der württembergischen ersten Ständekammer, „daß in Rheinbayern und Rheinhesse die Hälfte der Sontungen auf Gewerbsleute zwischen dem 21. und 25. Lebensjahre falle“, kein Gewicht beilegen. Wir bezweifeln, daß es darüber dort genaue Erhebungen gibt, nach dem allgemeinen Absehen werden Andere vielleicht anders urtheilen, und jedenfalls würde uns diese Erscheinung viel zu viel beweisen. Die Reihen von Gewerben, welche, wie z. B. auch die kaufmännischen Geschäfte, thatsächlich eine längere Vorbildungszeit voraussetzen, werden die große Menge von Geschäftsanfängern überhaupt nicht so früh auftreten lassen. Aber es wird sich auch nur in seltenen Fällen bei denen, welche nicht mit einem ganz kleinen Vermögen ihr Geschäft beginnen, der Mißgriff des Beginnens so akut wirkend zeigen; regelmäßig wird sich vielmehr der Kampf mit dem Siedthum über das nächste oder die paar nächsten Jahre hinausziehen. Von jetzt an würde aber auch die große Masse der bisher zünftigen Mittel- und Kleingewerbe, bei welchen die technischen Hemmnisse zu verfrühtem Beginn so viel weniger stark wirken und in denen es sich regelmäßig gerade um die Anlegung eines kleinen, vielfältig erst in den Lernjahren selbst mühsam zusammengesparten Vermögens handelt, einer Verjüngung und Gefahr ausgesetzt, die sie möglicher Weise vorher für ein Glück halten, nach trauriger Erfahrung aber sicher verwünschen. Deshalb ist die bisherige Erfahrung in unserm Lande durchaus nicht genügend, um das Maß unserer Befürchtung auch nur annähernd zu begrenzen, auch wenn sie — worüber wir nicht rechten wollen — bereits zu Gunsten unserer Stellung entschieden hätte. Dagegen wird man uns die Bemerkung doch erlauben, daß wenigstens großh. Handelsministerium selbst, welches jetzt, wo es die Volljährigkeit für genügend erachtet, keine Gefahr in dieser Beziehung maßgebend sein lassen will, in dem vorigen Jahre, als es 25 Jahre befürwortete, entschieden sich zu der von uns vertretenen Anschauung bekannte. Auch erfreuen wir uns der vollen Zustimmung des einzigen Altentwürdes, welches wohl über diese Frage in unserm Lande erhoben ist, indem (vgl. S. 114 der Vorlage) „56 von 63 Bezirksverwaltungsbehörden die Altersschwelle des 25. Lebensjahres in ihren Gutachten verlangt und unter Hinweisung auf ihre praktischen Erfahrungen erklärt haben, daß die in unserem Landrechte enthaltene Festsetzung der Volljährigkeit auf das Alter von 21 Jahren schon an sich als ein Mißgriff zu betrachten sei, eine weitere Ausdehnung dieses Fehlers auf andere Gebiete der Gesetzgebung daher tief zu beklagen sein würde.“

Wenn die Motivierung der gegenwärtigen Vorlage jene Frage aufwirft: warum Jemanden, „der sich seines ganzen Vermögens mit einem einzigen Federzug entäußern kann u. s. w., verbieten, sein Besitzthum zur Gründung eines eigenen gewerblichen Unternehmens zu verwenden“ — so scheint eine solche Bestimmung fast ein Akt logischen Unverständes, ja wenn man will der Grausamkeit zu sein, dessen sich freilich nicht bloß unser Antrag, sondern in dreifach stärkerer Weise die bisherige Gesetzgebung schuldig gemacht habe. Wir halten indessen dafür, daß eine durchaus andere Fragestellung der Sachlage allein entspricht. Weil es einem einzelnen Theile der Dispositionsfähigen auch möglich ist, ihr Vermögen sogar auf eine thörichte und nichtsnutzige Weise zu veräußern, und diejenigen unter solchen Leuten, die das wirklich thun, höchstwahrscheinlich dieses Vermögen auch in der selbständigen Gründung und Leitung eines Gewerbes zu Grunde richten würden, darum sollen nunmehr Alle, und gerade auch diejenigen, welche sich nur das Ziel vorsetzen, ihr Vermögen recht wacker zu verwerthen, in die Gefahr gebracht werden, dieses Vermögen durch verfrüht, mit geringerer Einsicht und Erfahrung gefasste Entschlüsse einzubüßen oder so viel weniger wirksam anzulegen. Und im Betrieb selbst wird ihnen, während sie bis jetzt kaum ein oder das andere Mal Gelegenheit haben, von dem Rechte der freien Vermögensverwaltung Gebrauch zu machen, ihr Vermögen jeden Tag auf der Hand liegen, „sie müssen es in Selbstverwaltung nehmen.“ (Worte eines Fabrikanten. S. 112 der Vorlage.) Wir können auch nicht die Ansicht theilen, daß „nach bisher gemachten Erfahrungen“ nur ein kleiner Theil der Anfänger von dem Rechte der selbständigen Niederlassung Gebrauch machen werde. Die bisherige Erfahrung kann eben keinen Maßstab abgeben für die Masse der Kleingewerbe, für welche die Neuerung eintreten würde. Die äußere Schwelle, welche nun einmal auch in dem Termin der Volljährigkeit steckt, muß, wie jeder andere bestimmte Termin, als ein besonderer Reiz zur thatsächlichen Benützung des vorgehaltenen Rechtes wirken und den jungen Mann abmahnen, seine besten

Vern- und Wanderjahre als unselbständiger Arbeiter zu verwerthen. Und wirklich will ja auch die großh. Regierung selbst (wie sie S. 22 u. 23 der Vorlage erklärt) „nicht in Abrede stellen, daß weitaus in den meisten Fällen mit dem 21. Lebensjahre diejenige Einsicht und männliche Reife, welche von dem leichtsinnigen Beginne eines selbständigen Geschäftsunternehmens abhalten müßte, und diejenige Umsicht und Charakterfestigkeit, derjenige Umfang von Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, welche zu einem soliden und Erfolg versprechenden Geschäftsbetriebe erforderlich sind, noch nicht vorhanden sind. Es entsiehe daher allerdings die Befürchtung, daß nicht etwa bloß Einer oder der Andere, sondern daß viele, eben erst der Minderjährigkeit entwachsene, noch ganz untüchtige und innerlich unselbständige Leute, statt ihre Ausbildung zu vollenden, ein eigenes Geschäft errichten, den Folgen ihrer Thorheit aber um so rascher erliegen würden, je erster bei zunehmender Konkurrenz die Anforderungen an die Gewerbetreibenden sich gestalten.“ Das verkehrte Beginnen solcher Leute räche sich aber nicht nur an ihnen selbst, es bereite zugleich dem gesammten Gewerbehand, den Gemeinden und dem Staat empfindliche Nachteile. Fordere man dagegen von dem Arbeiter, daß er sich bis zum erreichten vollen Mannesalter mit dem Lohn bescheide, den er als Gehilfe oder Geselle verdiene, und womit er bei Fleiß und Sparsamkeit nicht nur seinen Lebensunterhalt, sondern auch Mittel zur Gründung eines eigenen Anwesens zurücklegen könne, so habe er schwerlich über verlorene Jahre zu klagen, er werde vielmehr mit erweiterten Kenntnissen, mit vielfältigeren Erfahrungen, mit größerer Geschicklichkeit und mit einem gebiegenderen Wesen aus dieser Durchgangsperiode hervorgehen und so erst die rechte Befähigung für eine mit Schwierigkeiten mancher Art verbundene Stellung erlangt haben. Das höhere Altersverhältniß werde von dem Verständigen nicht als eine Last empfunden werden, weil er auch ohne den gesetzlichen Zwang sich diese Schwelle selbst setze; dem Unverständigen aber gereiche sie nur zum Vortheil.“ Sollte man nicht glauben, daß Jedem, welcher von einer derartigen Ueberzeugung durchdrungen ist, das juristische Prinzip, keine Inkonsequenz zu statuiren gegenüber jener landrechtlichen Bestimmung über den Eintritt der Vermögensdispositionsfähigkeit nur wie ein weiter Abgrund erscheinen könnte, in welchen das junge Lebensglück der Arbeiter, die „empfindlichsten“ Interessen des „gesammten Gewerbehandes, der Gemeinden und des Staates“ hineingeschleudert werden sollen? daß er auch doppelt beruhigt durch die Erfahrung, wie unser Land seit vielen Jahren diese juristische Inkonsequenz ohne jegliche Klage ertragen hat, bei dieser Anschauung beharrt, auch wenn er, wie die Vorlage, der Ansicht wäre, „die Rechtsfähigkeit, welche das Privatrecht dem Volljährigen einräumt, umfasse alle Handlungen, welche bei dem Gewerbebetrieb vorkommen, der letztere sei nur eine Art Vermögensverwaltung.“?

Wir aber können diesen letzten Satz weder für richtig halten, noch ihm, wenn er richtig wäre, eine so maßgebende Bedeutung beilegen, wie es von großh. Regierung geschieht. Wir vermögen es gar nicht abzusehen, daß die unter dieses Gesetz gestellten Gewerbebetriebe irgendwie in einem andern Sinn „nur Vermögensverwaltung“ sind, wie alle andern Erwerbshandlungen, wie auch insbesondere alle diejenigen, welche eben diese Gesetzesvorlage in Art. 35 ausgenommen wissen will. Die württembergische Zweite Kammer, der es an Sachverständigen wahrlich nicht fehlte, hat, weil ihr das Volljährigkeitsalter von 25 Jahren zu hoch erschien, mit Dreiviertels-Majorität die Berechtigung zum selbständigen Gewerbebetrieb vor demselben eintreten lassen, hat auch nur, um das Gesetz überhaupt durchzubringen, schließlich nachgegeben, und die beiden sächsischen Kammern haben ihrerseits, weil ihnen das Volljährigkeitsalter von 21 Jahren zu nieder erschien, eben jene Berechtigung erst vom 24. Jahre eintreten lassen. Wirklich ist der Geschäftserfolg des Gewerbesmannes gewiß von seiner geistigen Einsicht, seinen Kenntnissen, seiner Erfahrung, seinen Charaktereigenschaften, seiner Arbeitslust und Kraft weit mehr abhängig, wie von seiner Dispositionsfähigkeit über sachliches Vermögen. Hat er Vermögensdispositionsfähigkeit ohne wirksame persönliche Eigenschaften, so wird er in kürzester Frist sich und Andere zu Grunde richten können; hat er die letzteren ohne die erstern, so kann er doch ein vortrefflicher Gewerbsmann sein. Und wie jene „Handlungen im Gewerbebetrieb“, in denen sich die so hochwichtige Ausübung der Rechte und Pflichten des Lehrherrn gegen die ihm von Eltern und Vormündern anvertrauten unselbständigen Arbeiter kundgeben, als Handlungen der Vermögensverwaltung erscheinen könnten, vermögen wir nicht abzusehen.

An eben dieses letztere Verhältnis, an die durchschnittliche Unfähigkeit des immerhin in die Vermögensdispositionsfähigkeit eingesetzten jungen Menschen: in den Jahren, welche die wichtigsten Lernjahre für ihn selbst, die kritischen Jahre für seinen eigenen Charakter sind, Lehrherr und gutentheils auch Erzieher anderer noch Unreiferer zu sein, hat wohl großh. Regierung auch gedacht, als sie erklärte: „das verkehrte Beginnen vieler Leute mit 21 Jahren werde nicht nur ihnen selbst, sondern dem gesammten Gewerbehand, den Gemeinden und dem Staate empfindliche Nachteile bereiten.“ In eben diesen Worten liegt aber auch die genügende Antwort auf die Seite 25 erhobene Frage: warum durch ein Gesetz eine Schwelle setzen wollen?

Gerade der badische Gesetzgeber wird aber auch nicht übersehen dürfen, daß in demselben Moment, wo er den Beginn des Gewerbebetriebes mit der Dispositionsfähigkeit in

Harmonie versetzt, er eben jenen Beginn mit der Heirathsfähigkeit in den herbsten Kontrast bringt!

Wir erklären unbedenklich, daß gerade für die Masse der bisher zünftigen Kleingewerbe das Auseinanderreißen des Heirathsalters und des Gewerbebeginns um 4 Jahre für sich allein mindestens so schwer in Betracht kommen sollte, als das Nichtzusammenfallen dieses Gewerbebeginns mit dem Alter der Volljährigkeit. Die letztere Inkongruenz hat die große Mehrzahl unserer Gewerbebetreibenden ohne Klage ertragen, die erstere würde unser Land auf die Dauer sicherlich nicht ertragen. Man mache sich darüber keine Illusionen! Indem man gegenwärtig den Beginn des Gewerbebetriebs auf das 21. Jahr setzt, bereitet man Weg und Steg, sei es der Motion, sei es dem Gesetzentwurf, vor, daß auch das Heirathsalter auf das 21. Jahr herabgesetzt werde. Würden Sie, meine Herren, den Regierungsentwurf annehmen, so käme unser Land in eine ganz exceptionelle Lage, in der sich weder die Länder, wo die Volljährigkeitsbestimmung als Ausfluß des Code civil gilt, noch auch Sachsen befinden. Dort ist der für Baden bevorstehende Kontrast nicht, sie haben auch das Heirathsalter mit 21 Jahren! Daß es sich hier um eine Bestimmung handelt, an welcher, wie man sie auch aufstellt, die sittliche und physische Zukunft des Landes hängt, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Die Regierungsvorlage geht in ihrer Motivierung sehr rasch über diese Lebensfrage hinweg. Im vorigen Jahre erklärte sie (siehe „Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Großherzogthum Baden. Als Manuscript gedruckt. Karlsruhe 1861, Seite 43“): „bei dem selbständigen Gewerbsmann ist meistens die Führung einer eigenen Haushaltung durch weibliche Hilfe, nicht selten auch die Besorgung des Ladengeschäftes, ein unabweisliches Bedürfnis, weshalb die gewerbliche Niederlassung gewöhnlich mit der Verheirathung zusammenfällt.“ Und so ist es. Wenn sie dagegen jetzt Vorlage S. 25 meint: „Mancher wird seine Ungeduld (zum Beginn eines Gewerbes) unterdrücken müssen, weil er das Heirathsalter noch nicht erreicht hat, die Beihilfe der Frau im Geschäft und in der Haushaltung aber nicht entbehren kann“, so müssen wir leider ein ganz anderes Prognostikon stellen. Je ne „Ungeduldigen“ werden für „das unabweisliche Bedürfnis“ der weiblichen Hilfe im Geschäft in der Form der Haushälterinnenwirtschaft eine Befriedigung zu finden wissen. Die Dispensationsgesuche, welche man rücksichtlich des Gewerbebeginns beilegt zu haben sich trennen kann, werden in der Form der Heirathsdispensationsgesuche wieder aufliegen, und nachdem „die Polizei auch fernerhin wilde Ehen nicht zu dulden“ so sehr viel erschwerter Weise einige Zeit lang gesucht hat, wird der Ruf nach dem Zusammenfallen auch des Heirathsalters mit dem Alter der Dispositionsfähigkeit immer öfter ertönen und vielseitiger unterstützt werden, bis der junge Mann geistlich auch in die Freiheit gesetzt ist, seine Heirathsprojekte vom 21. Jahr in Ausführung zu bringen.

Halten wir alles dieses zusammen, indem wir uns zugleich vergegenwärtigen, daß der Zweifel, welcher auf der Regierungsvorlage S. 24, zweiter Absatz, rücksichtlich einer wirklich erfolgenden Dispensation durch eine feste gesetzliche Bestimmung (siehe nach Art. 2) gehoben werden kann, so wirft man sich unwillkürlich die Frage auf:

Sind denn in einer derartigen Sachlage, welche abmahnt von der Bestimmung des Regierungsentwurfs, doch nicht vielleicht anderweitige coincidirende Empfehlungen derselben vorhanden? würde vielleicht sonst unser Land mit den übrigen deutschen Ländern in einen namentlich für die Freizügigkeit mißlichen Widerstreit gerathen? oder liegt etwa in dem die gewerbliche Freizügigkeit so nahe berührenden Gesetzentwurf „über Aufenthalt und Niederlassung“ ein besonderes Motiv verborgen? oder liegt nun einmal trotz Allem ein fester, klarer Wunsch und Wille der Bevölkerung vor, welcher doch gerade auch bei einem Gesetz, das in alle häuslichen und individuellen Verhältnisse so empfindlich eingreift, für die Zufriedenheit des Landes hoch anzuschlagen ist?

Meine Herren! Es ist das gerade Gegentheil der Fall! Jedes Nachsehen in dieser Richtung mahnt uns nur um so entschieden ab, und Sie werden gerade auch hier Belege dafür finden, daß es durchaus unzutreffend ist, unsern Antrag gegenüber dem Entwurf der großh. Regierung nur als eine größere Beschränkung der Gewerbefreiheit anzusehen.

Baden würde durch die Annahme der Regierungsvorlage in einen starken Kontrast mit der großen Masse des deutschen Landes und gerade auch mit allen jenen Staaten, welche neuerdings Gewerbefreiheit und Freizügigkeit eingeführt haben, in Widerstreit gerathen, und das zu einer Zeit, wo man auf anderem Gebiete so eifrig bemüht ist, das Werk einer übereinstimmenden deutschen Gesetzgebung möglichst zu fördern!

Zwar der Wortlaut der Bestimmung über das Altersverhältniß lautet wohl auch in den anderen Ländern „Volljährigkeit“. Der großh. Regierungskommissar hat ja aber auch selbst (siehe S. 114 der Vorlage) in der Versammlung der Beträthe erklärt, daß, wenn auch das Alter der Volljährigkeit genannt werde, „das Entscheidende doch sei, daß dort ein höheres Alter verlangt werde“. Und diese Meinung ist nunmehr auch durch die Verhandlungen und Beschlüsse der sächsischen wie der württembergischen Kammern unumstößlich bekräftigt worden. Die deutschen Länder, wo das gemeine Recht gilt, haben (vgl. Vorlage S. 155 ff.) als Volljährigkeitsalter 25 Jahre, die Großstaaten Oesterreich und

Preußen mit ihrer Partikulargesetzgebung das 24. Jahr. Für alle diese Staaten war die für uns so wichtige Frage auch durch die Formel „Volljährigkeit“ entschieden. Das einzige Land, dem sie wie uns jetzt vorlag, das Königreich Sachsen, hat sie im vorigen Jahr gerade so entschieden, wie sie von Ihrer Kommission beantragt wird. In dem industriell hochentwickelten Sachsen mit seinem Volljährigkeitsalter von 21 Jahren erschien ein erster Regierungsentwurf, welcher 25 Jahre verlangte, dann ein zweiter, welcher nur Volljährigkeit forderte, beide Kammern aber beschlossen, auch angeregt von dem Streben, einer gleichen deutschen Gesetzgebung nicht entgegen zu treten, mit großer Majorität (I. Kammer 30 Stimmen gegen 10, II. Kammer 49 gegen 22) den Beginn des Gewerbebetriebs auf das 24. Jahr zu legen. Sie beschlossen das — und dieser Beschluß hat bereits gesetzliche Sanktion gefunden — trotzdem, daß sie nicht einmal wie wir jenes wichtige Motiv des sonst kontrastierenden Heirathsalters für sich anführen konnten; denn dort ist, wie schon erwähnt, das Heiraths- wie das Volljährigkeitsalter: 21 Jahre.

Was sodann den Gesetzentwurf über „Aufenthalt und Niederlassung“ betrifft, so haben wir schon in unserer Besprechung der „Freizügigkeit“ bemerkt, daß unser Land, wenn es dieses Niederlassungsgesetz und zugleich die Volljährigkeit von 21, resp. die Gewaltentlassung von 18 Jahren für den Gewerbebeginn nach der Regierungsvorlage erhält, abermals in eine ganz singuläre Lage versetzt wird, die mit dem Sachverhalt in anderen Ländern, welche dieselbe Volljährigkeit, Freizügigkeit und Gewerbebeginn mit 21 Jahren haben, bedrohlich kontrastirt. In diesen Ländern bleibt keineswegs wie bei uns die Heimathgemeinde fortwährend unterstützungspflichtig. So geht z. B. in Rheinpreußen diese Pflicht der Heimathgemeinde nach Verlauf eines Jahres auf die Niederlassungsgemeinde über. In Baden dagegen hat die Heimathgemeinde gerade erst recht nach Einführung der Freizügigkeit das größte Interesse, daß sie nicht einfach durch die verfrühte, übereilte und schließlich übel auslaufende Niederlassung ihrer Angehörigen zur Armenunterstützung angestrengt werde. Man sagt freilich vielleicht: wenn Einer zwischen 21 und 24 Jahren verarmt, so wird man ihn nicht zu unterstützen, sondern nur an Tagelohnsarbeit zu verweisen brauchen. Wir können dem gegenüber nur wiederholen, daß sich die Folgen einer misgriffenen Niederlassung in den seltenen Fällen so akut zeigen werden, und daß deshalb, ganz abgesehen von dem ohne Sparsamkeit verbliebenen erkrankten Manne, auch schon Zeit gegeben ist, Kinder für die Unterstützungsanstalt der Heimathgemeinde darzubieten. Wie wichtig aber überhaupt die Interessen sind, welche durch das Verarmen von Niedergelassenen erst im Zustande der Freizügigkeit zu Tage treten, das beweist der aufgeregte Streit, der über die hier maßgebenden Gesetzbestimmungen und thatsächlichen Verhältnisse anderwärts geführt worden ist und noch geführt wird.

Was endlich den durch die gutachtlichen Berichte festgestellten Wunsch und Willen der Bevölkerung selbst anbetrifft, so muß man, wie Sie aus S. 73 der Vorlage ersieht werden, wohl zugestehen: er ist nahezu einstimmig gegen 21 für 25 Jahre, 302 Gutachten gegen 30. Auch in der Versammlung der Beiräthe waren reichlich $\frac{2}{3}$ der Stimmen für 25 Jahre.

Wir glauben zu dieser unbestreitbaren Thatsache insbesondere noch Folgendes erläutern zu sollen:

Es handelt sich hier um eine Gesetzesbestimmung, über deren Bedeutung auch der gewöhnliche Mann eine sichere, maßgebende Erfahrung machen kann. Es wäre durchaus unberechtigt, wollte der gebildete Mann erklären, er wisse besser, was dem eigenen Sohne in dieser Beziehung zuträglich sei.

Es ist unverkennbar, daß die befragten Kreise, während sie, wie wir sahen, so konsequent die einzelnen Folgerungen der Entscheidung für „Gewerbefreiheit“ ziehen, die Aufstellung jenes Alterserfordernisses wie eine begleitende Bedingung ihres Votums zu Gunsten der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit angesehen wissen wollen. Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit mit 21, beziehungsweise 18 Jahren, haben sie sich eben nicht ausgesprochen wollen. Und wahrlich, es sind ja doch nicht bloß die zünftigen und überwiegend zünftigen Gewerbsleute, die sich so nahezu einstimmig (128 gegen 8 Gutachten) gegen 21 Jahre erklären, sondern wir es als durchaus unbillig und unzumuthig erklären müssen, in der gegebenen Lage auf die Anschauung dieser zünftigen Gewerbsleute gar kein Gewicht zu legen zu wollen. Da sind ja auch mit demselben Einmuth die Bezirksämter und Kreisregierungen (59 gegen 8 Gutachten) aufgetreten, denen das großh. Handelsministerium selbst nachgerühmt hat, gerade sie „stünden mit dem Gewerbeleben unangesehnt in so naher Berührung und seien mit dessen Zuständen und Bedürfnissen so sehr vertraut, daß die von ihnen ausführlich motivirten Berichte

besonders Beachtung verdienen.“ Da sind die Gewerbevereine (18 gegen 2), welche bisher in ganz unabhängiger Stellung und vieler Orts zusammengefaßt auch aus Kaufleuten und Fabrikanten, als die Träger der gewerbefreihlichen Entwicklung hervorgetreten sind. Da hat ja selbst der Handelsstand, der bisher nicht an die Vorherrschaft der 25 Jahre gebunden war, mit der doppelten Zahl der Gutachten (12 gegen 6) für 25 gegen 21 Jahre sich ausgesprochen, und obendrein ist eine gewichtige Gegenstimme, die der Handelskammer zu Karlsruhe, nur durch 1 Stimme Majorität (5 gegen 4) entschieden worden. Da sind endlich die Gemeindebehörden, welche fast ganz einstimmig, 150 gegen 11 (6 kleinere Städte und 5 Landgemeinden), gegen das 21. Jahr auftraten. Die Kommission braucht vor Ihnen, die Sie gleich uns die Reihe von Gesetzesentwürfen kennen, welche so bedeutsam in das bisherige Leben der Gemeinden eingriffen, nicht weiter auszuführen, weshalb sie die so hochwichtige, gewerbliche Freizügigkeit nicht mit einem Alter beginnen lassen möchte, gegen welches so zu sagen alle Gemeindebehörden unseres Landes sich verwahrt haben.

Scheint es endlich nicht selbst für diejenigen, welche das Zusammenfallen des Gewerbebeginnes mit der Dispositionsfähigkeit viel höher tairten als wir, eine unübersehbare Forderung der politischen Klugheit zu sein, sich dahin zu entscheiden, daß, weil denn doch einmal für ein höheres Alterserforderniß auch erhebliche Gründe sprechen, und man ja nach der erst noch zu machenden Erfahrung durch eine spätere Gesetznovelle von dem höheren Alter herab sehr leicht, von dem tieferen hin auf sehr schwer gelangen könne, sich nicht jetzt, wo man noch ganz freie Hand hat, in die so viel milder freie Lage zu versetzen?

Meine Herren! Das sind die Gründe, welche Ihre Kommission in diesen Widerstreit mit dem Regierungsentwurf gebracht haben.

Indem wir erwägen, welches Gewicht ihnen zusammengekommen innewohnt, können wir die Hoffnung nicht aufgeben, auch große Regierung werde sich doch noch schließlich mit unserem Antrag befremden.

Wenn wir bei Ihnen ein höheres Alterserforderniß nicht von 25, sondern von 24 Jahren beantragen, so haben uns dazu vornehmlich folgende Gründe bestimmt:

Einmal wollten wir gern, soweit wir es nur vermochten, einer billigen Rücksichtnahme auf die Motive für das Alter der Volljährigkeit Raum geben. Wir durften uns dabei sagen, daß man auch gegnerischer Seite jedenfalls dieses letzte Jahr als das schwerwiegendste ansehen und unserm bereitwilligen Entgegenkommen um so eher Hand zu bieten geneigt sein werde, als man das Bedenkliche einer sehr getheilten Abstimmung dieses Hauses sofort erkennen muß.

Sodann wissen wir wohl, daß man dem, was wir zu Gunsten des 25. Jahres, als des Heirathsalters, ausgeführt haben, entgegen kann: wie nützlich sei es doch, wenn der Anfänger sich auch erst für sich versuchen, und statt daß das Heil einer Familie alsbald auch schon in Frage komme, vorher erproben könne, ob er eine Familie zu erhalten vermöge. Dieser Grund hat nur dadurch Gewicht, daß wir ein etwas höheres Heirathsalter haben. Der Anfänger würde bei uns für jenen Versuch eine Lebenszeit verwenden müssen, in welcher er für die wirkliche Gründung einer Familie mehr als anderwärts herangereift ist.

Endlich legen wir uns durch Annahme dieses Antrags in thatsächliche Uebereinstimmung mit dem Alterserforderniß für den Gewerbebeginn in dem weitaus größten Theil von Deutschland, und in eine Lage, welche im Fall einer durchgreifenden allgemein deutschen Gesetzgebung, über Gewerbefreiheit und Freizügigkeit“ als die den Artikel über die Altersbestimmung — soweit wir jetzt zu urtheilen vermögen — beherrschende anzusehen ist.

Art. 4.

Zur Beurtheilung des Regierungsentwurfs, welcher „die Ausländer“ behandelt, ist hervorzuheben, daß in demselben 3, oder wenn man will 4 Fragen beantwortet werden sollen:

1) Welche Rechte sollen die Angehörigen der deutschen Bundesstaaten haben?

Der frühere Entwurf hielt hier das Prinzip der einfachen bzw. strengen Reziprozität fest, auch weil von ihr aus am besten die Freizügigkeit und Gleichberechtigung aller andern Deutschen in dem einzelnen deutschen Lande zu vermitteln sein werde. Der jetzt vorliegende Entwurf will die Verjagung der Gleichberechtigung nur als eine Möglichkeit vorbehalten wissen für den Fall, daß in einem andern deutschen Lande eine grundsätzlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbs und der Niederlassung beschränkende Gesetzgebung bestehe, oder der Badener nicht in gleicher Weise wie der eigene Staatsangehörige zum Gewerbebetrieb zugelassen werde.

In Ihrer Kommission wurde der Antrag gestellt, auch auf dieses „Können“ zu verzichten und die Gewerbebefugnisse eines Inländers auch allen übrigen Deutschen ohne jeglichen Vorbehalt zu gewähren. Das politische Motiv, zur Verallgemeinerung der Freizügigkeit beizutragen, habe fast jede Bedeutung verloren, weil bereits auf der großen Masse des deutschen Landesgebiets jene „grundsätzlich verschiedene Gesetzgebung“ beseitigt sei. Die wirtschaftlichen Gründe, mit welchen man die Freizügigkeit innerhalb des einzelnen Landes nicht bloß rechtfertige, sondern auch befürworte, seien ja eben so gut zu Gunsten der Freizügigkeit mit andern deutschen Ländern selbst dann vorhanden, wenn man ihnen ein Recht gewähre, das sie uns — zu ihrem eigenen Schaden — verweigern. Die Kommission sprach sich jedoch mit einer Mehrheit von 8 gegen 3 Stimmen für den Standpunkt der Regierungsvorlage aus, einmal weil es eben doch zur Zeit auch noch solche „grundsätzlich verschiedene Gesetzgebungen“ gebe, und sodann, weil es sich ja nicht bloß um den von den Gesetzen im Allgemeinen etwa vorangestellten Grundsatze der „Gewerbefreiheit“ und „Freizügigkeit“, sondern auch um seine wirkliche Durchführung im Einzelnen handle. Es könne ein Gewerbegesetz z. B. nach dem Aussprechen jenes Grundsatzes doch den Haupthandel Auswärtigen geradeaus verbieten oder nahezu unmöglich machen, während der andere Staat auch das letztere Gewerbe in Uebereinstimmung mit jenem allgemeinen Grundsatze behandle. Derartige Kontraste würden dann geradezu unelisch für die eine Bevölkerung. Wohl aber sei der Antrag empfohlen, statt der Worte: Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten könnten „an die Einholung besonderer Regierungsverlaube“ gebunden werden“, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß eine solche Ausnahme von der gesetzlichen Regel nur durch „landesherrliche Verordnungen“ erfolgen solle, weil man dann sicher sei, daß die abgedruckene Ausnahmebestimmung nur nach schärferer Erwägung und mit gleichmäßigen Folgen für alle Einzelfälle sich vollziehe.

2) Welche Rechte sollen die Angehörigen fremder Staaten haben?

Die Regierungsvorlage antwortet: „Diejenigen, welche ihnen durch Staatsvertrag oder durch besondere Staatsverlaube“ zugestanden sind.“

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, auch hier volle Freizügigkeit zu gewähren, weil die wirtschaftlichen Gründe für die Freizügigkeit auch in dem Verhältnis zu fremden Ländern vorhanden seien, ja gerade aus den Erfahrungen dieser Länder selbst festgesetzt zu werden pflegten. Aus den politischen Verhältnissen könne aber auch nur eine Empfehlung dieses Beschlusses entnommen werden, weil ja gerade so viele dieser Länder auch den Deutschen volle Freizügigkeit gewährten. Die Kommission billigte jedoch mit einer Mehrheit von 9 Stimmen gegen 2, unter Hinweis auf die Motive der Vorlage, den Standpunkt des Regierungsentwurfs.

3) Wie sind die außerhalb des Großherzogthums bestehenden Aktiengesellschaften zu behandeln?

Die Regierungsvorlage unterwirft alle demselben Verhältnisse, in welchem wir so eben die Angehörigen der nichtdeutschen Staaten fanden.

Ihre Kommission einigte sich dagegen zunächst für den Beschluß, daß kein hinreichender Grund vorhanden sei für die Aktiengesellschaften, in einer andern Weise das Verhältnis zu bestimmen, wie für die „Staatsangehörigen“, und wenn auch natürlich ein sachlicher Unterschied so bestehe, daß in dem einen Fall Betriebe in dem Großherzogthum errichtet werden, in dem andern aber ein Absatz der Produkte auswärts bestehender Betriebe durch die gewöhnliche Form des Betriebes oder auch durch Errichtung von Filialen und Comptoirs sich vollziehen soll, so sei ja doch dieses Verhältnis ein gegenseitiges zwischen Baden und den übrigen Bundesstaaten.

Demgemäß sollten die Aktiengesellschaften in nichtdeutschen Ländern ihre Zulassung von einem „Staatsvertrag oder besonderer Regierungsverlaube“ abhängig sehen, die Aktiengesellschaften in deutschen Bundesstaaten aber diese Zulassung sofort finden, wenn ihre Satzungen den badiischen Gesetzen entsprächen.

Die Vertreter der großh. Regierung erhoben in der mündlichen Verhandlung gegen diese Entscheidung den Einwand, daß dann leicht auf badiischem Boden die badiischen Aktiengesellschaften schlimmer daran wären, wie die auswärts gegründeten. Denn während für die in Baden bestehenden Aktiengesellschaften die Einholung einer Regierungsverlaube erforderlich sein werde, könnten sie in andern deutschen Ländern ohne solche Erlaubnis entstehen; die badiischen wären also für die Ermöglichung eines Produktentriebes in Baden einer Bedingung unterworfen, von welcher nichtbadiische frei wären.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Rosenlein.

3.h.279. Nr. 1809. St. Blasien. (Schuldenliquidation.) Gegen Lorenz Zunkeller von Todmoosau haben wir Sant erkannt und Tagfahrt zum Schuldenrichtstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag den 15. April 1862, früh 9 Uhr,

in diesseitiger Amtsanzlei anberaumt. Es werden nun alle jene, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzüge oder Unterpfandrechte zu bezeichnen die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Die Gläubiger werden zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und Vorge- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, mit dem Befehle, daß das Gantgericht in Bezug auf Vorge- und Nachlassvergleiche des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erghene

nen beitreten ansehen wird. St. Blasien, den 13. März 1862.

Großh. bad. Amtsgericht. Wülser.

3.h.282. Nr. 3462. Waldshut. (Urtheil.)

J. E. der Ehefrau des Josef Aman von Rheinheim, Maria Josefa, geb. Klaujer, Kl., gegen ihren Gemann, Bekk., Vermögensabsonderung betr., wird auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Gemannes abzutrennen und selbst zu verwalten, und habe letzterer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. V. R. W. So geschahen, Waldshut, den 8. März 1862.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Wänter.

3.h.343. Nr. 2671. Karlsruhe. (Erbsverteilung.) Die an unbekanntem Orte, angeblich in Amerika, sich aufhaltende Auguste, geborne Kallmann, Ehegattin des Ingenieurs Karl Dreifischer,

oder deren Abkömmlinge, sind zur Erbschaft ihres Bruders, respektive Oheims, mitberufen. Dieselben werden, anruch aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche binnen 3 Monaten, a dato,

um so mehr geltend zu machen, als die Erbschaft sonst lediglich demjenigen zugewandt würde, welche sie erhalten hätten, wenn die Vorgelebten zur Zeit ihres Anfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Karlsruhe, den 17. März 1862. Großh. bad. Stadtamtsverwalter. G. Gerhard.

3.h.362. Nr. 727. Rort. (Erbsverteilung.) Zur Erbschaft des am 10. Januar 1853 verstorbenen Maurermeisters Jakob Stahl I. in Rort gehören als Kinder und gesetzliche Erben unter Anderen berufen:

Maria Stahl, Ehefrau des August Höfer, Michael Stahl, Beide von Leiselshut gebürtig. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche innerhalb drei Monaten bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich demjenigen zugewandt werden, welchen sie zufälle, wenn die ab-

wesenden Erben zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Rort, den 17. März 1862. Großh. bad. Amtsverwalter. Donsbach.

3.h.496. Nr. 1468. Wiesloch. (Aufforderung.) Die Wittve des Heinrich Brenning von Altmiesloch hat um Einsetzung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes gebeten. Etwaige Näherberechtigten haben binnen 4 Wochen ihre Ansprüche darauf zu begründen, widrigenfalls dem Gesuche entsprochen würde. Wiesloch, den 10. März 1862. Großh. bad. Amtsgericht. G. A. T. D.

3.h.357. Nr. 4016. Pforzheim. (Straf-erkenntniß.) Da der Soldat Johann Kasper von Pflingen der Aufforderung vom 21. November v. J., Nr. 20558, keine Folge geleistet, so wird derselbe in die gesetzliche Vermögensstrafe verurteilt und des Staats- sowie des Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt. Pforzheim, den 15. März 1862. Großh. bad. Oberamt. G. Winter.

Gemeinde Todtnauberg. (Im Amte Schönau.)

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

3. 17. Todtnauberg, Amt Schönau. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Blatt Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneter Einträge von Verzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten zu lösen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.
Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen, gesetzlichen und richterlichen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorkaufrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.
Todtnauberg, den 6. März 1862.
Das Pfandgericht.
Rübl, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär:
Rübl, Rathsfreiber.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung	
Datum.	Seite.			fl.	tr.	Datum.	Seite.			fl.	tr.
A. Todtnauberg-Dorf.											
I. Pfandbuch Band I.											
27. Sept. 1815	9	Matthias Schubnell hier	Benedikt Faller in Todtnau	60	—	6. Sept. 1827	48	J. Georg Kaiser hier	Jakob Schubnell hier	40	—
26. April 1816	13	Sebastian Wisler hier	Administratur Schönau	25	—				Kaufmann Faller in Todtnau	150	—
	14	Matthä Zimmermann hier	Dieselbe	41	40	4. Juni 1828	57	h Rothburga und Elisabeth Schubnell hier	Die Kunzischen Kinder in Todtnau	50	—
18. April	14	Michael Wisler hier	seine 3 erhebelichen Kinder	nicht angegeben.	—				It auch im Grundbuch Tbl. II. S. 54 eingetragen.	—	—
13. Okt.	17	Lorenz Brender hier	Josef Burkart, Ruggenbrunn	76	48		58	Frau Josef Thoma hier	Gregor Schubnell Kinder hier	176	—
28. April 1817	19	Hans Georg Zimmermann hier	Dieselbe	127	—				It auch im Grundbuch Tbl. II. S. 64 b eingetragen.	—	—
	19	Maria Brender hier	seine Ehefrau Magdalena Schubnell	41	—	3. Septbr.	61	h Johann Brender hier	Jakob Schubnells Gantmasse hier	291	—
ohne Datum	22	Matthä Kaiser hier	seine Ehefrau Regina Kaiser	258	—				It auch im Grundbuch Tbl. II. S. 66 eingetragen.	—	—
	23	J. Georg Bernauer hier	seine Ehefrau Theresia Klingele	250	—	3. Dez.	65	Michael Klingele hier	Jos. Kajetan Faller in Todtnau	30	—
	25	Sebastian Schmidt hier	seine Ehefrau Theresia Klingele	500	—	7. Jan. 1829	65	h Kasimir Kaiser in Todtnau	It auch im Grundbuch Band II. S. 73 eingetragen.	—	—
	36	Konrad Schubnell hier	Konrad Hasler in Forben	70	—	10. März	72	Josef Kaiser hier	Jos. Kajetan Faller in Todtnau	100	—
14. Dezbr. 1817	41	Katharina Koch hier	Maria und Theresia Wisler hier deren Stiefkinder:	147	15	21. April	74	h Johann Müller hier	Jo. Georg Bernauer's Gantmasse	384	—
	41	Wittwe Maria Schubnell hier	Johann Klingele hier	150	—	6. Mai	75	Marinus Klingele hier	It auch im Grundbuch Band II. S. 75 b eingetragen.	—	—
	45	Blasius Mayer hier	Katharina do.	100	—				Wittwe Faller in Todtnau	52	36
2. Novbr.	46	Konrad Gutmann hier	Maria Zimmermann Kind hier	60	—				Josef Kajetan Faller in Todtnau	13	16
22. Novbr.	47	Augustin Thoma hier	Benedikt Faller in Todtnau	500	—				Engelhard Klingele, Verlassenschafts-Masse	2032	—
8. Jan. 1819	48	Matthias Schubnell hier	Dieselbe	700	—				It auch im Grundbuch Band II. S. 84 b eingetragen.	—	—
7. April	52	Josef Mühl hier	Fidel Meyer in Todtnau	100	—	2. Febr.	79	Sebastian Schmidt hier	Engelhard Klingele Verlassensch. hier	449	—
13. Dezbr.	66	Wittwe Berena Böbler hier	Josef Kümmele, St. Wilhelm	21	23				It auch im Grundbuch Band II. S. 86 b eingetragen.	—	—
13. Juni 1820	68	Sebastian Schmidt hier	Andreas Reß von Oberried	500	—	5. August	81	Andreas Schmidt hier	Racharias Kaiser in Schönau	130	—
27. Dezbr.	70	H. Georg Meyer hier	Johann Schlachter in Basel	120	—	13. Jan. 1830	83	h Atrial Kaiser hier	Maria Wisler hier	300	—
27. April 1821	71	Michael Klingele hier	Josef Schweizer in St. Wilhelm	100	—				It auch im Grundbuch Band II. S. 96 eingetragen.	—	—
19. Nov. 1817	82	Bartholomä Wisler hier	Martin Schmidt hier	41	17				Josef Schweizer hier	60	—
5. Mai 1818	82	Ulrich Brender hier	Josef Schmidt in Bernau	30	44				Konrad Kaiser hier	68	—
	82	Michael	Dieselbe	47	46				Dieselbe	150	—
11. Juli	82	Lorenz	Josef Ortlieb in Todtnau	63	56	12. März	87	Thomas Gutmann hier	Josef Kaiser Gantmasse hier	1250	—
24. August	82	Michael	Altvoigt Johann Klingele hier	29	36				It auch im Grundbuch Band II. S. 102 eingetragen.	—	—
14. Dezbr. 1821	83	Michael	Ulrich Bögle in Hasbach	26	—	22. März	89	Dieselbe	Kaufmann Jos. Kajetan Faller in Todtnau	42	—
12. Febr. 1822	83	Sebastian Schmidt, Schuster hier	Kaufmann Faller in Todtnau	100	—	7. April	91	Lorenz Brender hier	Johann Schmidt in Todtnau	16	35
25. Febr.	89	Bartholomä Wisler hier	Dominikus Schubnell in Todtnau	70	33	25. April	91	h Kasimir Kaiser von Todtnau	Jos. Kajetan Faller in Todtnau	74	40
19. Mai	89	Michael Brender hier	Fidel Meyer in Todtnau	100	—				Konrad Schubnell Gantmasse da	700	—
23. Mai 1815	3	Gregor Schubnell hier	Domitius Schubnell in Todtnau	50	—				It auch im Grundbuch Tbl. II. S. 104 b eingetragen.	—	—
21. Juni	4	Altvoigt Schmidt hier	Bartholomä Bernauer Verlassenschaft	163	—	6. Mai	92	Johann Brender hier	Johann Grether in Todtnau	44	30
20. Sept.	6	Matthias Schubnell hier	Maria Klöß hier	182	—	15. Mai	93	Dieselbe	Josef Meyer do.	23	34
21. Sept.	7	Philipp Stieci hier	Gotteshaus Oberried	30	—	26. Juli	96	Damian Gutmann hier	Fridolin Schubnell hier	71	36
20. Sept.	8	Dieselbe	Administratur Schönau	57	18	26. August	97	h Philipp Stieci hier	Matthias Mühl, Lehrer in Forben	200	—
24. Sept.	10	Josef Brender hier	Matthias Mühl, Lehrer in Forben	83	20				Walburga Winterhalter hier	200	—
24. Jan. 1816	11	Matthias Wisler hier	Bartholomä Bernauer Verlassenschaft	163	—				Philipp Stieci hier	40	—
	12	Domitius Roginger hier	Josef Schmidt in Bernau	90	23				J. Martin Klingele hier	8	48
1. Oktbr.	16	Lorenz Zimmermann hier	Johann Wagners Kinder in Thunau	87	39	28. August	101	Dieselbe	Josef Dietche in Fahl	26	—
26. August 1817	26	Domitius Roginger hier	Dominikus Bund'sche Kinder in Todtnau	155	—	6. Oktbr.	102	Johann Brender hier	Jakob Brender hier	250	—
	27	Johann Mühl hier	Benedikt Faller in Todtnau	140	—				It auch im Grundbuch Tbl. II. S. 115 b eingetragen.	—	—
14. Novbr.	31	Wittwe Maria Brender hier	Joh. Klingele, Vogt in Mütte	18	18	3. Jan. 1831	104	Bantaleon Stiegeler hier	Runigunde Stiegeler hier	62	—
28. August 1818	44	Hermann Kaiser hier	Benedikt Faller in Todtnau	174	—				It auch im Grundbuch Band II. S. 117 b eingetragen.	—	—
14. Sept.	44	Lorenz Zimmermann hier	Martin Kaspar in Oberried	150	—	18. März	106	Konrad Gerspacher hier	Wittwe Faller in Todtnau	15	43
20. Jan. 1819	49	Gregor Schubnell hier	Benedikt Faller in Todtnau	113	—	7. April	108	Dieselbe	Konrad Kaiser hier	21	46
6. April	51	Johann Schubnell Ehef. hier	Johann Wegel in Schönau	45	—	4. Mai	111	Simon Schubnell und seine Ehefrau Maria Keller hier	Josef Wisler von Hofgrund	100	—
2. Juli	54	Johann Frits, alt, hier	Benedikt Frits in Schönau	57	—				Andreas Kaiser und Sebastian Dietche in Todtnau	17	24
2. Sept.	60	Wittwe Berena Böbler hier	Maria Roginger hier	143	—				Lehrer Dominikus Klingele hier	53	21
4. Sept.	64	Josef Mühl hier	Fidel Meyer in Todtnau	100	—				Johann Klingele in Atersteg	110	—
29. Oktbr.	65	Katharina Bernauer hier	Benedikt Faller in Todtnau	130	—				Bartholomä Brender hier	30	—
8. Sept. 1820	69	Andreas Dietche hier	Jakob Wolf in St. Wilhelm	100	—				Schenswirth Lederer in Schönau	37	—
26. April 1821	70	Michael Klingele hier	Benedikt Faller in Todtnau	100	—				Jakob Wolf in St. Wilhelm	262	—
ohne Datum	77	Blasius Meyer hier	Antonia Stieb in Schönau	115	—				Matthä Morat in Mbersbach	100	—
2. Sept. 1822	85	Jakob Schubnell hier	Handelsmann Faller in Todtnau	150	—				It auch im Grundbuch Band II. S. 125 b eingetragen.	—	—
18. Juni 1823	90	Wirth Thoma hier	Georg Grether in Schopfheim	256	—				Enädigste Landesherrschaft	300	—
II. Pfandbuch Band II.											
ohne Datum (1824)	1	Konrad Schubnell hier	Jos. Kajetan Faller, resp. dessen Gessionär Dominikus Schubnell in Todtnau	100	—	3. August 1824	4	h Matthä Wunderle hier	Doktor Bürtle in Schönau	174	—
12. August 1824	5	Johann Brender Ehef. hier	Jakob Wolf in St. Wilhelm	100	—	2. April 1825	16	Michael Klingele hier	Kaufmann Faller in Todtnau	125	56
26. August	6	Margaretha Brender hier	Gallus Kirner do.	50	—	18. Mai	17	h Michael Brender hier	Dominikus Schubnell	100	—
24. Juni 1825	19	Josef Kaiser hier	Jos. Kajetan Faller in Todtnau	54	55	26. Juni	20	Josef Brender Ehef. hier	Kaufmann Faller	20	—
27. Juli 1825	20	Jakob Schubnell hier	Dieselbe	162	45	6. Dezbr. 1826	38	Anton Kaiser Ehef. hier	Josef Keller	140	—
1. August 1827	20	h Jakob Schubnell hier	Bartholomä Wisler Gantmasse hier	168	30	27. Juli 1827	42	h Balthasar Schubnell Wittwe hier	Bernhard Schubnell'sche Kinder in Mannheim	60	31
6. Oktbr. 1825	21	h Matthias Graf hier	It auch im Grundbuch Band II. S. 21 eingetragen.	33	30				Josef Keller	3	45
	22	Matthias Schubnell hier	Bartholomä Wisler Gantmasse hier	33	30	3. Oktbr.	49	Gregor Schubnell hier	Jos. Kaj. Faller in Todtnau	100	—
	22	Konrad Gerspacher hier	It auch im Grundbuch Band II. S. 22 eingetragen.	100	—	15. Febr. 1828	53	h Josef Kaiser hier	Matthias Schubnell hier	34	—
3. Novbr.	22	Konrad Gerspacher hier	Michael Schubnell von Fahl	100	—	10. Oktbr.	62	Sebastian Schmidt hier	Josef Wunderle hier	100	—
2. Jan. 1826	27	Johann Brender hier	Josef Gutmann Erben hier, modo Gläubiger hier	34	—	16. Mai 1830	73	h Atrial Kaiser hier	Karl Barom. Schmidt hier	258	23/4
7. Juni	29	Michael Klingele hier	Benedikt Gutmann hier	40	—				Georg Kirner von St. Wilhelm	406	36
	30	Thomas Gutmann hier	It auch im Grundbuch Band II. S. 29 b eingetragen.	74	—	4. Mai 1831	114	h Dominikus Klingele, Lehrer hier	seine Kinder l. Ehef.	1	—
	33	Jakob Brender hier	Andreas Riestler hier	155	—	10. Mai	117	Jakob Brender hier	1. Dionis Klingele	265	40
	33	Dominikus Klingele hier	It auch im Grundbuch Band II. S. 37 b eingetragen.	165	—				2. Kornel	265	40
6. Sept.	34	Martin Brender hier	Andreas Riestler hier	150	—				3. Sigmund	265	40
	35	Noriz Wunderle hier	It auch im Grundbuch Band II. S. 38 b eingetragen.	200	—				Josef Dietche in Fahl	8	6
21. Mai 1827	41	Michael Klingele hier	Andreas Riestler hier	200	—	6. März 1840	14	Franziska Dietche hier	III. Grundbuch Band... (Gewährungsbuch genannt und als Grund- und Pfandbuch benutzt).	—	—
	43	Fridolin Schubnell hier	It auch im Grundbuch Band II. S. 40 b eingetragen.	201	—	ohne Datum	15	Johann Thoma hier	Maria Stieci in Hofgrund	33	50
	46	Katharina und Monifa Kaiser hier	Michael Klingeles Kinder, ohne Namensangabe	201	—	16. Juni 1840	18	h Johann Brender hier	Benedikt Faller in Todtnau	81	29
	48	Damian Gutmann hier	Josef Kajetan Faller in Todtnau	333	—	23. Mai	18	Maria Kaiser hier	Johann Gassen Schmidt von Oberried	50	—
	48	Damian Gutmann hier	It auch im Grundbuch Tbl. II. S. 48 b eingetragen.	229	—	7. Juli	21	Michael Wisler hier	Bartholomä Brender Ehef. hier	650	—
	48	Damian Gutmann hier	Handelsmann Faller in Todtnau	229	—				seine Ehefrau Katharina Roginger hier	300	—
	48	Damian Gutmann hier	It auch im Grundbuch Tbl. II. S. 52 b eingetragen.	229	—	20. Juli	23	Josef Kaiser hier als Bürge des Philipp Stieci hier	Johann Schubnell'sche Kinder hier	250	30
	48	Damian Gutmann hier	Handelsmann Faller in Todtnau	229	—	3. August	30	Lehrer Josef Klingele hier	Dieselben	900	—
	48	Damian Gutmann hier	Handelsmann Faller in Todtnau	229	—				sein Sohn Fridolin Klingele hier	228	13
	48	Damian Gutmann hier	Handelsmann Faller in Todtnau	229	—	24. Sept.	35	Michael Wisler hier	seine Kinder	117	27
	48	Damian Gutmann hier	Handelsmann Faller in Todtnau	229	—	7. Mai	44	Matthias, Josef und Maria Schubnell hier	Christian Schubnell's Wittwe, Anna, geb. Wisler, hier	117	27
	48	Damian Gutmann hier	Handelsmann Faller in Todtnau	229	—	ohne Datum	45	Maria Brender hier	Die Mutter der Schuldnerin und deren Kinder: Blasius, Johann und Theresia Brender hier	160	—
	48	Damian Gutmann hier	Handelsmann Faller in Todtnau	229	—	14. Febr. 1811	46	Augustin Thoma hier	Johann Thoma hier	340	—
	48	Damian Gutmann hier	Handelsmann Faller in Todtnau	229	—	15. Febr.	48	Augustin Thoma hier	Ulrich Gutmann hier	200	—
	48	Damian Gutmann hier	Handelsmann Faller in Todtnau	229	—				Agatha Thoma hier	—	—
	48	Damian Gutmann hier	Handelsmann Faller in Todtnau	229	—				Katharina Thoma hier	—	—
	48	Damian Gutmann hier	Handelsmann Faller in Todtnau	229	—				seine Ehefrau Regina Gutmann hier	—	—

